

GR_GERICHTE SK2 2019 74 vom 26. März 2020

GR Gerichte, 2020-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2019_74

FR: GR_GERICHTE SK2 2019 74 du 26 mars 2020

IT: GR_GERICHTE SK2 2019 74 del 26 marzo 2020

Regeste

amtliche Verteidigung

Erwägungen

E. 1

Die von A._____ erhobene Einsprache gegen den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 21. Mai 2019 ist infolge Ver- spätung ungültig. Auf das vorliegende Verfahren ist somit nicht einzu- treten. Der erwähnte Strafbefehl bleibt weiterhin wirksam.

E. 3

Demgemäss hat A._____ zu bezahlen: - Busse CHF 3'000.00 - Untersuchungsgebühr Staatsanwaltschaft CHF 1'725.00 - Auslagen Staatsanwaltschaft CHF 1'690.00 - Kosten des Regionalgerichts Landquart CHF 1'000.00 Total CHF 7'415.00

E. 3.1

Rechtsanwalt B._____ hat das Gesuch um Einsetzung als amtlicher Vertei- diger nicht begründet und zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung mit keinem Wort Stellung bezogen. Mangels Begrün- dung ist demzufolge auf das Gesuch nicht einzutreten. Wie sich aus den nachfol- genden Erwägungen ergibt, sind die Voraussetzungen für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung im Sinne von Art 132 StPO aber auch nicht gegeben, so dass das Gesuch ohnehin abzuweisen wäre.

E. 3.2

Die Anordnung einer amtlichen Verteidigung gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO fällt vorliegend zum Vorneherein ausser Betracht, zumal kein Fall einer notwendigen Verteidigung im Sinne von Art. 130 StPO vorliegt und A._____ über- dies über eine Wahlverteidigung verfügt.

E. 3.3

Zu prüfen bleibt, ob dem Gesuch von A._____ aufgrund fehlender finanziel- ler Mittel (Art. 132 Abs. 1 lit. b) stattzugeben ist. Auch in diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass die Mittellosigkeit weder behauptet noch darge- legt worden ist. Diesbezüglich besteht eine Begründungs- und Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Partei. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ent- spricht ein Gesuch um amtliche Verteidigung - bei Vorliegen einer Wahlverteidi- gung und Schweigen der beschuldigten Person zu ihren finanziellen Verhältnissen - nicht den Voraussetzungen von Art. 132 Abs. 1 lit. a und lit. b StPO. Vielmehr darf die Verfahrensleitung bei der fraglichen Konstellation grundsätzlich ohne wei- tere Abklärungen davon ausgehen, dass - zumindest einstweilen - eine wirksame private Rechtsvertretung gegeben ist. Diesen Grundsatz kann die

beschuldigte Person nicht mit der blossen Behauptung, sie sei mittellos, umstossen. Es bildet deshalb weder eine formelle Rechtsverweigerung noch eine Gehörsverletzung (Art. 29 Abs. 1 und 2 BV), wenn ein solches Gesuch abgewiesen wird (Urteil des

E. 3.4

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich das Beschwerdeverfahren, für welches um die Einsetzung einer amtlichen Verteidigung ersucht wurde, sich zum Vorneherein als offensichtlich aussichtslos erwiesen hat. Wie dem Beschwerdeentscheid (SK2 19 73) vom 26. März 2020 entnommen werden kann, hat der Rechtsvertreter von A._____ die 10-tägige Frist für die Erhebung der Einsprache gegen den Strafbefehl nicht eingehalten. Das Regionalgericht hatte daher die Einsprache zu Recht für ungültig und den erlassenen Strafbefehl für wirksam erklärt.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 5

Nach dem Gesagten ist das Gesuch um die Einsetzung von Rechtsanwalt lic. iur. B._____ als amtlicher Verteidiger abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

E. 6

/ 6 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.